



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 276.

Leipzig, Sonnabend den 28. November 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Berner Union und der Krieg.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

In Nr. 211 und 226 des Börsenblatts haben sich Röthlisberger und Elster über die Einwirkung des Kriegs auf den Bestand des Berner Unionsvertrags geäußert. Die Ansicht beider Autoren geht dahin, daß durch den Krieg auch im Verhältnis der Kriegführenden der Vertrag nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert wird, so daß er also nach Wiederherstellung des Friedens ohne weiteres und gewissermaßen automatisch wieder in Kraft trete. Die Frage ist mehr oder minder ausführlich dann noch von anderer Seite behandelt worden, teilweise im Zusammenhang mit der Frage der Einwirkung des Kriegs auf den Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums, so insbesondere von Osterrieth, Rathenau, Düringer und Magnus.

Röthlisbergers und Elsters Auffassung wird von der Mehrheit der Schriftsteller, die sich geäußert haben, abgelehnt, sie entspricht durchaus dem, was wünschenswert ist, sie entspricht aber nicht der Praxis des heutigen Völkerrechts. Daß durch den Krieg die zwischen den Kriegführenden abgeschlossenen Verträge aller Art, gleichviel, ob sie sich auf öffentliche Interessen oder auf Privatrechte beziehen, aufgehoben werden, ist nach dem heutigen Stand des Völkerrechts nicht zu bestreiten. Es ist richtig, daß dieser Satz wie früher, so auch jetzt noch von manchen völkerrechtlichen Schriftstellern bestritten wird, aber nicht die Völkerrechtstheorie, sondern die Praxis ist maßgebend, und für die Praxis ist vor allem der Frankfurter Friedensvertrag bezeichnend, dessen hierauf bezügliche Vorschrift niemals anders aufgefaßt wurde, als daß während des Kriegs zwischen Deutschland und Frankreich ein durchaus vertragloser Zustand bestand. Weder ein Angehöriger der deutschen Bundesstaaten, noch ein französischer Staatsangehöriger konnte sich im Falle eines Nachbrudes während des Krieges auf die vor dessen Ausbruch bestandenen Verträge beziehen. Die deutsche Praxis steht auch heute noch auf diesem Standpunkt, und das Haager Übereinkommen über die Gebräuche und Gesetze des Landkrieges, über dessen tatsächliche Wertlosigkeit wohl kaum noch etwas gesagt zu werden braucht, hat an diesem Rechtszustand nichts geändert. Es ist und bleibt eine zweifellose, obwohl bedauerliche Tatsache, daß nach dem geltenden Völkerrecht die Verträge durch den Krieg nicht suspendiert, sondern ohne weiteres aufgehoben werden. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß nach Beendigung des Spanisch-Amerikanischen Kriegs eine ausdrückliche Wiederinkraftsetzung des Unionsvertrags im Verhältnis der Kriegführenden für nicht nötig erachtet wurde. Waren die Regierungen Spaniens und der Vereinigten Staaten der Meinung, daß Literaturverträge durch den Krieg nicht aufgehoben würden, so ist dies vom Standpunkte einer fortschreitenden Humanisierung des Kriegs sehr erfreulich; da die großen Festlandsmächte Deutschland und Frankreich aber anderer Meinung waren, so läßt sich aus dem Verhalten jener Staaten nicht die Folgerung ableiten, daß die Praxis des Völkerrechts über den im Frankfurter Frieden festgehaltenen Standpunkt fortgeschritten sei. Rechtlich ist der Unionsver-

trag insoweit von dem Einzelvertrag nicht verschieden; erlischt der Unionsvertrag zwischen den Kriegführenden, so erlischt er darum keineswegs zwischen den Unionsmitgliedern, die nicht im Verhältnis der Kriegführenden zu einander stehen. Deutschland hat ebenso wie Frankreich auch das Haager Abkommen über die Beseitigung der Verpflichtung in Zivilprozeßstreitigkeiten, die dem Ausländer obliegende Sicherheit zu leisten, unterzeichnet. Zwischen beiden Staaten ist es ohne weiteres aufgehoben, aber es gilt selbstverständlich im Verhältnis von Deutschland zu der Schweiz ebenso weiter wie im Verhältnis von Frankreich zu der Schweiz. Niemand in Deutschland klagende Schweizer nach wie vor in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Abkommens von der Verpflichtung frei ist, die dem Ausländer als solchem obliegende Sicherheit leisten zu müssen. Auch der Umstand, daß sich in dem Weltpostvertrag eine Bestimmung findet, die nur für den Kriegsfall Bedeutung hat, beweist nichts für die fortdauernde Geltung des Berner Vertrags; denn es handelt sich ja hierbei um eine speziell für den Kriegsfall geschlossene Vereinbarung, und die für den Krieg geschlossenen Verträge werden selbstverständlich von der Regel des Erlöschens aller Verträge zwischen den Kriegführenden nicht berührt. Der Berner Unionsvertrag gehört aber nicht zu den Verträgen, die speziell für den Kriegsfall abgeschlossen worden sind. Somit muß es dabei bleiben, daß im Verhältnis der Kriegführenden nicht nur die bisher gültigen Literatur-Sonderverträge erloschen sind, sondern auch, daß der Unionsvertrag erloschen ist, und daß sie erloschen bleiben, sofern nicht — was ja selbstverständlich ist — in dem der einstigen Friedensvertrag das Wiederinkrafttreten ausdrücklich vereinbart wird. Für alle diejenigen, die seit vielen Jahren ihre Arbeit dem Ausbau des internationalen Rechtsschutzes auf dem Gebiete des geistigen Eigentums gewidmet haben, in der Tat ein unerfreuliches Ergebnis. Ein Kulturwerk ist — darüber sich zu täuschen, hat keinen Zweck — jedenfalls vorläufig vernichtet, und ob es nach dem Ende des Krieges so leicht gelingen wird, es wieder zu errichten? Aber die Rechtslage wird hierdurch nicht beeinflusst.

Es ist nun zu Beginn des Kriegs von Osterrieth der Vorschlag gemacht worden, daß die Kriegführenden Staaten durch ein Sonderabkommen die Fortdauer des Unionsvertrags vereinbaren sollten; über die geringen Aussichten auf Erfolg seines Vorschlages hat sich Osterrieth schon damals, als er seinen Vorschlag veröffentlichte, wohl nicht getäuscht. Ein solches Sonderabkommen ist nicht geschlossen worden und konnte auch nicht abgeschlossen werden, um so weniger, als ein tatsächliches Bedürfnis dafür während des Krieges nicht vorhanden ist. Die Gründe, die das Bedürfnis als nicht vorhanden erscheinen lassen, bedürfen keiner Darlegung.

Der vertragslose Zustand, der auf urheberrechtlichem Gebiete vorhanden ist, würde es an sich dem literarischen Räubertum ermöglichen, sich durch Verletzung des geistigen Eigentums einen Erwerb zu verschaffen. Da die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der im Ausland wohnenden Personen in Deutschland zunächst bis 31. Januar 1915